

ERZIEHUNGSMITTEL UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Rechtliche Grundlagen

§ 61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Art. 1 vom 16. August 2017 und Art. 1 vom 28. Februar 2018.

Erziehungsmittel

Erziehungsmittel sind „pädagogische Maßnahmen“ aus Anlass einer Beeinträchtigung des Unterrichts oder einer anderen Verletzung von Schülerpflichten, wie z. B. die Nichterfüllung von schulischen Aufgaben oder ein „gewöhnlicher“ Verstoß gegen die Schulordnung. Erziehungsmittel können von einer einzelnen Lehrkraft oder von der Klassenkonferenz angewendet werden. Im pädagogischen Vordergrund der Erziehungsmittel steht die Absicht, eine Schülerin bzw. einen Schüler bei Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch einen spürbaren Denkanstoß nachhaltig zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten aufzufordern. Die Wahl des Erziehungsmittels, wie z. B.

- Ermahnung, mündlicher oder schriftlicher Tadel,
- Gespräch unter vier Augen oder im kleinen Kreis,
- Abschluss von Vereinbarungen,
- häusliche Übungsaufgaben,
- schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum,
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen,

liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrkräfte. Erziehungsmittel greifen im Gegensatz zu Ordnungsmaßnahmen nicht unmittelbar in die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler ein und sind deshalb auch keine Verwaltungsakte, die im Wege eines Widerspruchsverfahrens überprüfbar sind.

Ordnungsmaßnahmen

Nur bei groben Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern ist eine Ordnungsmaßnahme zulässig. Diese greifen im Unterschied zu Erziehungsmitteln in die Rechtsstellung der Schülerin oder des Schülers ein. Anlässe für das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen können sein:

- nachhaltige Störung des Unterrichts,
- unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht,
- Verstöße gegen rechtl. Bestimmungen, z. B. Beleidigung von Lehrkräften, Erpressung, Bedrohung usw.

Die Ordnungsmaßnahmen sind in § 61 NSchG aufgezählt!

1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern bzw. ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,
2. Überweisung in eine Parallelklasse (Zustimmung der Schulleitung!),
3. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Besuchung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot (Genehmigung der Schulbehörde!),
5. Verweisung von der Schule (Genehmigung der Schulbehörde!),
6. Verweisung von allen Schulen (Genehmigung der Schulbehörde!).

Weitere Maßnahmen dieser Art sind unzulässig.

Auswahl der Ordnungsmaßnahme

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Ordnungsmaßnahme muss beachtet werden, das bedeutet aber nicht, dass die Maßnahmen der Reihe nach „abgearbeitet“ werden müssen.

Die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht, der Ausschluss selbst, die Androhung der Verweisung von allen Schulen und die Verweisung selbst dürfen nur beschlossen werden, wenn der Unterricht durch das Fehlverhalten nachhaltig und schwer beeinträchtigt oder die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet werden. Der Maßnahme soll in der Regel die Androhung vorausgehen. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Maßnahme stattfinden. Die Verweisung von allen Schulen ist gegenüber Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich II möglich (auch bei noch bestehender Schulpflicht). Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, d. h. solche, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, können nicht von allen Schulen verwiesen werden. Von einer berufsbildenden Schule kann also z. B. verwiesen werden, wer dort eine Vollzeitschulform besucht.

Zuständigkeit

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Der Klassenkonferenz (§ 36 Abs. 3 i. V. m. § 61 Abs. 5 NSchG) gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. der/die Schulleiter/-in oder der/die ständige Vertreter/-in,
2. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen und
4. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Maßnahmen, wenn Eile geboten ist:

Bei ernstlicher Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder des Unterrichts (Gewaltakte, Drogengebrauch o. ä.) kann die Schulleitung als Eilmaßnahme den sofortigen Ausschluss vom Unterricht für einige Tage - „bis zur ordentlichen Einberufung der Klassenkonferenz“ - beschließen (§ 43 Abs. 3 NSchG).

Durchführung des Verfahrens

Einleitung

- Bei Gefahr im Verzug kann ein sofortiger Ausschluss vom Unterricht oder eine andere Sofortmaßnahme durch die Schulleitung erfolgen (s. o)
- Abstimmung des Konferenztermins mit der Schulleitung, Klassenleitung und den Erziehungsberechtigten
- Einladung zur Klassenkonferenz (Frist: 7 Tage, in dringenden Fällen darf mit Begründung davon abgewichen werden!)
- Hinweis auf Äußerungs- und Unterstützungsrechte (§ 61 Abs. 6 NSchG)

Abschluss

- Schriftlicher Bescheid über die beschlossene Ordnungsmaßnahme durch die Schulleitung an die Schülerin oder den Schüler und bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten evtl. mit Androhung des Sofortvollzugs
- Darlegung der wesentlichen Gesichtspunkte für die Entscheidung (ggf. mit Begründung des Sofortvollzugs)
- Rechtsbehelfsbelehrung (ggf. mit Zusatz zum Sofortvollzug)
- ggf. formale Genehmigung der Ordnungsmaßnahme durch die Schulleitung bzw. Schulbehörde als Wirksamkeitsvoraussetzung (§ 61 Abs. 7 NSchG)

Hinweis

- Bitte auch den Runderlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ beachten
- besonders den Punkt 4 „Anzeige- und Informationspflichten“*

*www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-224100-MK-20160601-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true

Ihre Stufenvertretung

Durchführung

- Übernahme des Vorsitzes durch die Schulleitung
- Bestimmung der Protokollführung
- Anhörung der Schülerin oder des Schülers und/oder ihrer Erziehungsberechtigten sowie ggf. der Person oder der Schülerin oder des Schülers ihres oder seines Vertrauens zu den Vorwürfen
- Stellungnahme der Mitglieder der Klassenkonferenz
- nach Abschluss der Meinungsbildung werden die Schülerin oder der Schüler, die